

Richtlinie zur Förderung der Qualifizierung von Existenzgründern durch Bildungsschecks

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Vom 30. April 2008 – V 330-1 –

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds Zuwendungen, um Existenzgründern den Weg in die Selbstständigkeit zu erleichtern.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Teilnahme von Bildungsscheckinhabern an Maßnahmen der Qualifizierung sowie der Beratung und Begleitung für Existenzgründer.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen, die beabsichtigen, durch Gründung eines neuen Unternehmens, die Übernahme eines bestehenden Unternehmens oder die Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit sich selbstständig machen zu wollen. Die Zuwendungen werden in Form von Bildungsschecks gewährt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Voraussetzung für die Ausgabe von Bildungsschecks ist, dass sich sowohl der Hauptwohnsitz als auch der Betriebssitz des zu gründenden Unternehmens der Antragsteller in Mecklenburg-Vorpommern befinden. Bildungsschecks für die Existenzgründerqualifizierung können sowohl für Qualifizierungsthemen im Rahmen von Grundkursen und für Spezialkurse als auch für die Beratung und Begleitung vor der Gründung ausgegeben werden.

In einem Grundkurs sollen grundlegende Qualifikationen für Existenzgründer erreicht werden. Der Grundkurs ist auf 48 Unterrichtsstunden ausgelegt und beinhaltet Themen wie allgemeine Grundlagen, Markterschließung, Risikominimierung, notwendige Verträge, Überblick über Steuern und Abgaben, Einführung in das Rechnungswesen und Finanzierung.

Mit den Spezialkursen können je nach Bedarf weitergehende Einzelthemen für Existenzgründer behandelt werden. Die Einzelthemen sind jeweils auf 8 Unterrichtsstunden ausgelegt und beinhalten je nach Bildungsbedarf konkrete Themen wie Verkauf und Vertrieb, Gesellschafts- und Firmenrecht, elektronische Datenverarbeitung (EDV) im Unternehmen, Marketing, Rechnungswesen, Kontrollwesen und Vertragsrecht. Für jeden Existenzgründer können die

Ausgabestellen einen Bildungsscheck für einen Spezialkurs zu 8 Unterrichtsstunden ohne Angabe eines konkreten Einzelthemas ausgeben; auch dieser Spezialkurs muss der Qualifizierung des Existenzgründers dienen, die Thematik wird zwischen dem Existenzgründer und dem Bildungsdienstleister individuell vereinbart.

Die Ausgabe von Bildungsschecks für die Beratung und Begleitung setzt voraus, dass der Existenzgründer den Entwurf eines Unternehmenskonzeptes vorlegt und die Zielrichtung der Begleitung durch einen Berater definierbar ist.

- 4.2 Voraussetzung für die Einlösung der Bildungsschecks beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI) ist, dass der Existenzgründer durchgehend an den Kursen und an der Beratung teilgenommen hat.

Die Grund- und Spezialkurse müssen bei Bildungsdienstleistern absolviert werden, die über eine Anerkennung als Einrichtung der Weiterbildung nach § 6 des Weiterbildungsgesetzes vom 28. April 1994 (GVOBl. M-V S. 555), das zuletzt durch das Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194) geändert worden ist, verfügen. Schecks für die Beratung und Begleitung können ausschließlich bei Beratern, die bei der Beraterbörse der Kreditanstalt für Wiederaufbau (nachfolgend genannt KfW) gelistet sind, zur Begleichung der Rechnung eingereicht werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Weg der Anteilfinanzierung in Form von Bildungsschecks gewährt. Zuschüsse in Höhe von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben werden bis zu den folgenden Förderhöchstgrenzen gewährt:

- für die Teilnahme am Grundkurs à 48 Stunden mit höchstens 312 Euro je Teilnehmer,
- für die Teilnahme an höchstens fünf Einzelthemen à 8 Stunden an Spezialkursen mit höchstens 52 Euro je Teilnehmer und Einzelthema,
- für die Beratung und Begleitung (einschließlich eventuell anfallender Fahrtkosten) bis zu höchstens zwei Tagwerke à 8 Stunden, höchstens jedoch 400 Euro (Nettoförderung, ohne Umsatzsteuer) pro Tag.

Bei innovativen technologieorientierten Neugründungen können in begründeten Fällen zwei zusätzliche Begleitungstage gefördert werden, wenn Schutzrechtsfragen, Patentrecherchen oder vergleichbare Leistungen Gegenstand der Beratungs- und Begleitungsleistungen sind.

Der Eigenanteil des Existenzgründers darf nicht durch öffentliche Förderung bezuschusst werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind.

Der Zuwendungsempfänger, die Bildungsdienstleister und die Berater sind verpflichtet, dem Europäische Rechnungshof, der Finanzkontrolle der Europäischen Kommission, dem Landesrechnungshof, der Bewilligungsbehörde oder dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus bzw. einem von

diesen Einrichtungen beauftragten Institut im Rahmen des Begleitsystems für den Europäischen Sozialfonds sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.

7. Verfahren

- 7.1 Bewilligungsbehörden und Ausgabestellen der Bildungsschecks sind die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern in Mecklenburg-Vorpommern. Die Antragstellung, Bescheiderstellung und damit die Ausgabe von Bildungsschecks als Zahlungsverpflichtung des Landes erfolgen im Rahmen eines Beratungsgespräches, in dessen Verlauf ein Bildungsbedarf zu begründen ist.
- 7.2 Das Scheckheft mit den Bildungsschecks für Existenzgründer umfasst einen Scheck für den Grundkurs mit 48 Stunden, bis zu fünf Schecks für Einzelthemen des Spezialkurses und bis zu zwei Bildungsschecks für die Beratung und Begleitung. Die Bildungsschecks besitzen eine Gültigkeitsdauer von drei Monaten von der Ausgabe bis zur Vorlage bei Bildungsdienstleistern oder Beratern und von sechs Monaten bis zur Abrechnung (Einlösung) beim LFI.
- 7.3 Der Gründer schließt einen Qualifizierungsvertrag mit dem Bildungsdienstleister oder einen Begleitungsvertrag mit einem Berater aus der KfW-Beraterbörse seiner Wahl ab. Er begleicht die Rechnung des Bildungsdienstleiters oder des Beraters durch Entrichtung des Eigenanteils und Übergabe des Bildungsschecks.
- 7.4 Die Bildungsschecks werden durch die Bildungsdienstleister oder Berater beim LFI nach Beendigung der Bildungsmaßnahme eingelöst. Mit dem Auszahlungsantrag an das LFI sind mindestens folgende Unterlagen vorzulegen:
- Vorlage von originalen und gültigen Bildungsschecks zu den jeweiligen Kursen, Einzelthemen oder für die Beratung und Begleitung,
 - Vorlage einer von Existenzgründer und Bildungsdienstleister oder Berater unterzeichneten Bestätigung über eine durchgehende Teilnahme,
 - Rechnung des Beraters oder des Bildungsdienstleiters an den Existenzgründer mit Nachweis des entrichteten Eigenanteils des Existenzgründers und
 - für die Beratung und Begleitung ein vom Existenzgründer bestätigter Bericht des Beraters sowie der Nachweis, dass der Berater bei der KfW-Beraterbörse gelistet ist.

Diese Unterlagen gelten gleichzeitig als Verwendungsnachweis. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch das LFI.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.